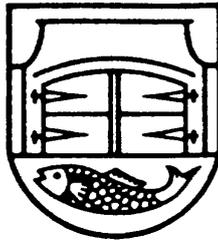


# Gemeinde Jade

Der Bürgermeister



Gemeinde Jade • Jader Straße 47 • 26349 Jade

## 26349 Jade - Jaderaltendeich Jader Straße 47

Telefon: 04454 – 899 0

Fax: 04454 – 899 109

Mail: [info@gemeinde-jade.de](mailto:info@gemeinde-jade.de)

WEB: <http://www.gemeinde-jade.de>

### Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstags auch 14.00 – 18.00 Uhr

### **Ansprechpartner:**

Name: Frau J. Boger

Tel: +49 (0) 4454 899 201

Fax: 04454-899 209

Mail: [j.boger@gemeinde-jade.de](mailto:j.boger@gemeinde-jade.de)

Raum: 0.23

## Fragen an die Gemeindeverwaltung vom 23.11.2023

29.11.2023

Die am 23.11.2023 in der Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität übergebenen Fragen von Herrn Severin werden wie folgt beantwortet:

1. Wurde das sorgfältig abgewogen? Hätte es die Möglichkeit der Versagung der Genehmigung seitens der Gemeindeverwaltung gegeben? Welche Gründe sprachen für die Genehmigung?

Während des Feuerwerkes wurden gemäß Anzeige der ausführenden Firma pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 abgebrannt. Für das Abbrennen von Feuerwerk in diesen Kategorien besteht gem. § 23 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ganzjährig eine **Anzeigepflicht** gegenüber der zuständigen Behörde (in diesem Fall: Ordnungsamt der Gemeinde Jade).

Da die für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortliche Firma (eine Fachfirma für Pyrotechnik) einen Erlaubnisschein nach § 7 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) besitzt, ist **keine Genehmigung** von Seiten der Gemeinde Jade für das Feuerwerk erforderlich, sondern es besteht lediglich eine **Anzeigepflicht**. Dieser ist die Firma fristgerecht nachgekommen. Anhaltspunkte dafür, dass z.B. die erforderlichen Schutzabstände nicht eingehalten werden lagen und liegen hier nicht vor.

2. Wie ist ein solches spektakuläres Höhenfeuerwerk mit dem Tierschutz, dem Landschaftsschutz sowie der schutzbedürftigen Nachbarschaft im Oktober vereinbar, nicht jedoch am Jahreswechsel?

Zur Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Belange ist der Veranstalter von uns angehalten worden, Tierhalter in einem Radius von 600m zur Abbrennstelle auf die Durchführung des

Landessparkasse zu Oldenburg,  
Konto 052-316 403 (BLZ 280 501 00)  
IBAN: DE71 2805 0100 0052 3164 03  
BIC: SLZODE22XXX

Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG,  
Konto 2720 750 100 (BLZ 282 626 73)  
IBAN: DE28 2826 2673 2720 7501 00  
BIC: GENODEF1VAR

Feuerwerkes hinzuweisen. Dies ist auch im Rahmen der jährlichen Osterfeuer mit Feuerwerken die gängige Praxis.

Der Unterschied zum Feuerwerk zum Jahreswechsel besteht darin, dass gem. §23 Abs. 2 der 1. SprengV in der Zeit vom 31.12. bis 01.01. des Jahres auch Privatpersonen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ohne besondere Genehmigung abbrennen dürfen. In der Zeit vom 02.01. bis 30.12. des Jahres dürfen Privatpersonen nur mit entsprechender Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde und Erlaubnisinhaber nach §7/§27 SprengG bzw. Besitzer eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG pyrotechnische Gegenstände abbrennen. Für letztere besteht keine Genehmigungspflicht, sondern lediglich Anzeigepflicht.

Nach Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Wesermarsch ist von dort mitgeteilt worden, dass es aus Sicht der UNB durch die Feuerwerke zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Arten oder der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes kommt. Darüber hinaus wird es durch das Feuerwerk aus Sicht der UNB zu keinen erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG (Bundesnaturschutzgesetz) kommen.

Auch das Veterinäramt JadeWeser hat sich die Feuerwerke angesehen und uns mitgeteilt, dass während der Kontrolle kein Leiden der Tiere durch vermehrten Stress (Panikreaktion/Fluchtverhalten) beobachtet werden konnte.

3. Wie wird die Verwaltung mit bei einem erneuten Antrag auf eine Genehmigung zur Durchführung eines Feuerwerks verfahren? Wenn es aus rechtlicher Sicht keine Möglichkeit der Versagung gibt, würde die Verwaltung dem Antragsteller aus ökologischen und Tierschutzgründen sowie der Rücksichtnahme auf die direkten Anwohner eine Rücknahme des Antrags nahelegen? Würde die Verwaltung versuchen eine Reduzierung der Intensität und der Anzahl der Feuerwerke zu erwirken?

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen werden Veranstalter in Zukunft gegenüber dem Ordnungsamt bestätigen müssen, dass die Information der Tierhalter in einem Radius von 600m zur Abbrennstelle erfolgt ist. Außerdem soll auf der Homepage der Gemeinde Jade über solche anstehenden Höhenfeuerwerke informiert werden, damit sich die Anwohner auch außerhalb des Radius auf die Feuerwerke vorbereiten können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Boger